



IV. Versammlungen, Veranstaltungen zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken, parteipolitische Veranstaltungen

Stand: 12.10.2020

Zu diesen Arten von Veranstaltungen zählen

1. **Versammlungen** im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. **religiösen oder weltanschaulichen Zwecken** im Sinne von Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte und
3. **Veranstaltungen von politischen Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes.

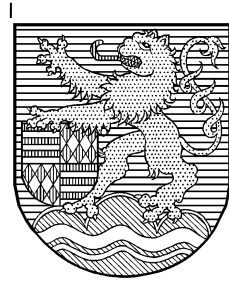
Für jede dieser Veranstaltung und Versammlungen ist ein Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,50 Meter, insbesondere durch das Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- die **Kontaktdaten des Veranstalters bzw. der** für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter **beauftragten Person**,
- **Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden**,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- **Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung**,
- **Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
 - **Ausschluss von Personen mit Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 - **Auswahl der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung**,
 - **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen**, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Registrationsbereiche, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege muss der Veranstalter

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch **gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen** über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
- **gut sichtbare Abstandsmarkierungen** anbringen,

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



- **Ansammlungen**, insbesondere **Gruppenbildungen und Warteschlangen**, **verhindern**, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
- die **Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen** und bei **Zu widerhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen**.

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

Die Durchführung von **Versammlungen in geschlossenen Räumen** und **Veranstaltungen von politischen Parteien sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel** ist durch den Veranstalter mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt anzeigen, sofern die Teilnehmerzahl:

- **in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen** oder
- **unter freiem Himmel mit mehr als 100 Personen**

Werktage sind gemäß Bundesurlaubsgesetz alle Kalendertage, die keine Sonntage oder gesetzlichen Feiertage sind.

Die Anzeige für Versammlungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen von politischen Parteien sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel soll mit dem Anzeigeformular **gemäß Anlage 4** dieser Orientierungshilfe erfolgen. Dieses steht auch auf der Internetseite des Landratsamt Kyffhäuserkreis unter folgenden Link als Download zur Verfügung.

[LINK zu Anlage 4 Anzeige für Versammlungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen von politischen Parteien sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel](#)

Die Anzeige kann per Post oder Email an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Landratsamt Kyffhäuserkreis oder Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de
Gesundheitsamt
Edmund-König-Straße 7
99706 Sondershausen

Hinweis:

Die Anmeldepflicht bei den zuständigen Versammlungsbehörden für Veranstalter von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz bleibt weiterhin bestehen.